



# Hausordnung

des Evangelischen Jugendzentrums der  
Dreifaltigkeitskirche Augsburg



*Die Evang. Jugend der Dreifaltigkeitskirche gibt sich folgende vom Kirchenvorstand genehmigte Hausordnung für das Jugendzentrum Augsburg - Göggingen in der Friedrich-Ebert-Str. 20. Die Hausordnung gilt auch für das Grundstück.*

## § 1 GRUNDLEGENDES

Das Jugendzentrum Göggingen ist Versammlungsort einer christlichen Gemeinde. Für alle Veranstaltungen wird deshalb auf gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme (Vermeidung von Lärm und Belästigung der Nachbarn) besonders Wert gelegt. Eine Nutzung von Jugendzentrum und Gelände setzt eine vorherige Genehmigung voraus und ist nur bei Anerkennung dieser Hausordnung möglich.

## § 2 VERANTWORTLICHKEIT

### (1) Definition Jugendleiter/in

- a. Jugendleiter/innen sind Jugendliche, die in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit aktiv tätig sind.
- b. Praktikanten gelten nicht als Jugendleiter/innen und sind dem Diakon unterstellt.

### (2) Leitung des Jugendzentrums

- a. Das Jugendzentrum Göggingen steht unter der *Trägerschaft* der Evang. Kirchengemeinde Dreifaltigkeitskirche Augsburg
- b. Der Diakon leitet die Geschäfte der Evang. Jugend der Kirchengemeinde.  
Er ist dem Kirchenvorstand und dem Jugendausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.
- c. Der *Jugendausschuss* (JAS) ist selbständig und verantwortet und unterstützt die Hausordnung im Jugendzentrum.
- d. Der *Jugendmitarbeiterkreis* (MAK) ist die regelmäßige Dienstbesprechung der verantwortlichen Jugendleiter und Jugendleiterinnen. Sie sind gegenüber dem Jugendausschuss und dem Diakon rechenschaftspflichtig. Veranstaltungen sind nur unter der Leitung und Verantwortung eines/r Jugendleiter/in möglich.
- e. Für die regelmäßige Nutzung des JuZe's ist eine regelmäßige Teilnahme an den JuZe-Klausurtagungen zu Sauberkeit und Ordnung nötig.
- f. Gemäß JAS-Beschluss vom 25.03.2015 kann jede/r Jugendleiter/in, die/der eine konkrete Gruppe oder ein konkretes Projekt organisiert und leitet einen JuZe-Schlüssel bekommen. Dazu ist ein persönlicher Antrag beim MAK und im JAS, einen JuZe-Schlüssel zu bekommen, nötig. Für den Schlüssel wird eine Kautions erhoben.

### (3) Haftung

Mindestens ein/e Verantwortliche/r muss bei der jeweiligen Veranstaltung (Gruppe, Treffen u.a.) ständig anwesend sein. Er/ Sie ist/sind für die Einhaltung des JuZe-Standards und für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind, verantwortlich. Alle Schäden sind von dem/den Verantwortlichen dem zuständigen Jugenddiakon umgehend zu melden. An einer Schadensbeseitigung wird gemeinsam mit dem Jugenddiakon gearbeitet.

#### **(4) Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht über Schutzbefohlene wird von den Jugendleiter/innen zuverlässig wahrgenommen (Gefahrenvermeidung, Warnung vor Gefahren, Rettungsketten etc.). In Bezug auf Parties und partyähnlichen Veranstaltungen gilt eine gesonderte Aufsichtspflicht (Partyordnung).

#### **(5) Jugendschutz**

Es gilt das Jugendschutzgesetz und Rauchverbot auf dem gesamten Gelände.

#### **(6) Sauberkeit und Ordnung**

Alle Gruppen und Veranstaltungen müssen das Jugendzentrum in einem sauberen und hygienischen Zustand erhalten (Gesundheitsamt). Dazu gilt der sog. JuZe-Standard, das ist die Putz- und Raumordnung für das Jugendzentrum. Diese muss unbedingt eingehalten werden. Dazu stehen genügend Putzmittel zur Verfügung. Jede Gruppe/Jugendleiter(in) hat dafür zu sorgen, dass die Räume nach der Veranstaltung in einwandfreiem, aufgeräumten und gereinigten Zustand hinterlassen werden. Es ist ebenso unbedingt auf Sauberkeit im Außenbereich zu achten. Füße dürfen nicht an Wände gelehnt werden.

#### **(7) Abfallentsorgung**

Wir trennen unseren Müll nach dem in Augsburg gültigen 4-Tonnen-System. Zusätzlich wird Glas separat gesammelt und vom Verursacher selbständig entsorgt. Zusätzlich gelten die im MAK und JAS aufgestellten sowie die im JuZe-Standard festgelegten Regelungen.

#### **(8) Fluchtwege**

Die vorgeschriebenen Fluchtwege und die Eingänge der angrenzenden Gebäudeteile sind freizuhalten.

### **§ 3 NUTZUNG**

- (1)** Dauer des Jugendbetriebes ist in der Regel von 14 bis 23 Uhr.
- (2)** Der Betrieb ist während den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte leise.
- (3)** Das Jugendzentrum kann auch während den Ferien genutzt werden.
- (4)** Gruppenübernachtungen sind nach Absprache im MAK und Genehmigung im JAS und dem Diakon möglich.
- (5)** Kurzfristige, außerplanmäßige Übernachtungen sind erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich und müssen dem Diakon per Nachricht vorher rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6)** Kurzfristige außerplanmäßige Genehmigungen kann der Diakon nach eigenem Ermessen aussprechen.
- (7)** Individuelle Regelungen und Absprachen bezüglich der Hausordnung können im Einzelfall nach dem Vier-Augen-Prinzip vom Diakon und der/m JAS-Vorsitzenden getroffen werden.
- (8)** Die Nutzung von Internet und W-LAN geschieht nach geltendem Recht. Jugendleiter/innen und Gäste können das hauseigene W-LAN unter den Bedingungen nutzen, die in unserer W-LAN-Nutzungsordnung festgelegt sind. Das WLAN ist durch ein Passwort geschützt, das in regelmäßigen Abständen geändert wird. Missbrauch wird zur Anzeige gebracht.

JAS vom 20.04.2015

Vom Jugendausschuss am 20.04.2015 überarbeitete und  
vom Kirchenvorstand genehmigte Hausordnung